

Bremen, den 15.11.2024

SV1

361 [REDACTED]

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der Senatorischen Behörde
Umwelt, Klima und Wissenschaft

nachrichtlich:

- a) S, SV2
b) Ämter und Betriebe des Ressorts

Dienstanweisung Nr. 12 vom 01.01.2025

Beschwerdeverfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der senatorischen Behörde Umwelt, Klima und Wissenschaft

1. Ausgangslage

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse¹ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (Diskriminierungsmerkmale) verhindern oder beseitigen (vgl. § 1 AGG). Der Diskriminierungsschutz des AGG umfasst dabei auch den Beschäftigungskontext.

Gemäß § 13 Abs. 1 AGG muss jede Dienststelle eine Stelle einrichten um Beschwerden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz entgegenzunehmen (Beschwerdestelle). Für die Aufgabenwahrnehmung bei SUKW ist die zuständige Stelle im Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

Da § 13 AGG in Bezug auf die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens nur Mindestvorgaben macht, ist es Aufgabe der Dienststelle den konkreten Umgang mit eingehenden Beschwerden zu regeln und bekannt zu geben (§§ 12 Abs. 5, 13 AGG).

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Beschäftigte der SUKW (insb. Beamt:innen, Arbeitnehmer:innen, Poolkräfte, abgeordnete und zugeordnete Beamt:innen, Leiharbeiter:innen, sowie zur Berufsausbildung Beschäftigte einschließlich Auszubildenden, Praktikant:innen und Studierenden), ehemalige Beschäftigte sowie Bewerber:innen (Beschwerdeführer:innen) können Beschwerde gegen eine Benachteiligung oder Belästigung aus den in § 1 AGG genannten Gründen im Beschäftigtenkontext bei der Beschwerdestelle einreichen. Besteht im Einzelfall eine

¹ Das AGG benutzt weiterhin den veralteten und in der Bezeichnung für Menschen unwissenschaftlichen Begriff „Rasse“ als Diskriminierungsmerkmal. Gemeint ist jedoch die „Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder aufgrund von rassistischen Zuschreibungen“.

begründete Vermutung der Befangenheit der Beschwerdestelle, kann eine Beschwerde direkt an die Hausleitung gerichtet werden.

Beschwerden können sowohl persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Email eingereicht werden. Für letzteres wurde das Funktionspostfach agg@umwelt.bremen.de eingerichtet. Beschwerdeführer:innen können sich bei der Einlegung einer Beschwerde durch einen Anwalt / eine Anwältin, Mitbestimmungsgremien (bspw. Personalrat, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder Schwerbehindertenvertretung), eine Gewerkschaft oder durch Antidiskriminierungsverbände vertreten lassen. Auch eine anonyme Beschwerde ist möglich. Eine Frist für die Einlegung einer Beschwerde besteht nicht.

Sollen mit der Beschwerde zugleich Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz (§ 15 AGG) geltend gemacht werden, hat die Beschwerde in Schriftform zu erfolgen. Hier ist zusätzlich eine Frist von 2 Monaten nach Bekanntwerden der Benachteiligung oder Belästigung einzuhalten.

In der Beschwerde sind die konkreten Umstände zu benennen, aus denen sich aus Sicht der / des Beschwerdeführer:in die Benachteiligung oder Belästigung ergibt.

Nach der Entgegennahme prüft die Beschwerdestelle die Beschwerde auf Plausibilität. Wenn angezeigt, leitet sie ein umfassendes Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung ein. Hierbei wird sowohl eine rechtliche als auch eine tatsächliche Prüfung vorgenommen. Die Beschwerdestelle kann zur Sachverhaltsprüfung Anhörungen der/des Beschuldigten, von Zeug:innen und anderen beteiligten Personen durchführen sowie Einsicht in die erforderlichen Akten und Unterlagen nehmen.

Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung teilt die Beschwerdestelle dem/der Beschwerdeführer:in mit.

Stellt die Beschwerdestelle eine Benachteiligung oder Belästigung fest, so schlägt sie der Hausleitung geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung oder Belästigung vor. Diese können neben organisatorischen auch arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise eine Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung umfassen (§ 12 Abs. 3 AGG). Hierbei sind die Interessen der / des Beschwerdeführer:in sowie die Fürsorgepflichten der Dienststelle zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen obliegt der Hausleitung.

2. Subsidiarität zu anderen Beschwerderechten

Das Beschwerderecht nach § 13 AGG ist bei Beamt:innen subsidiär zum Beschwerderecht nach § 101 Bremisches Beamtengesetz. Unberührt bleiben auch die Rechte der Mitbestimmungsgremien (§ 13 Abs. 2 AGG analog) sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 13b Landesgleichstellungsgesetz).

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.


- Staatsrat -